

Vollzugsrichtlinien über den Nachteilsausgleich in der Berufsbildung

vom 15. April 2017

Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 1 ff des Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen¹ und Artikel 3, 18 und 21 des Berufsbildungsgesetzes² sowie Artikel 35 der Berufsbildungsverordnung³,

beschliesst:

Art. 1 *Zweck*

Diese Richtlinien regeln die Handhabung des Nachteilsausgleichs in der Berufsbildung des Kantons Obwalden, insbesondere in den kantonalen Brückenangeboten (BA), in der beruflichen Grundbildung (BG) und in der Berufsmaturitätsschule (BM).

Art. 2 *Definition*

¹ Der Bedarf für einen Nachteilsausgleichs ist gegeben, wenn die betroffenen Lernenden grundsätzlich in der Lage sind, einen gleichwertigen schulischen oder beruflichen Abschluss wie die andern Lernenden desselben Ausbildungsjahres zu erreichen, jedoch Massnahmen gemäss Art. 6 dieser Richtlinien benötigen.

² Massnahmen des Nachteilsausgleichs dienen dazu, bei benoteten und oder selektionsrelevanten Leistungsnachweisen (Prüfungen, Promotion ins nächste Ausbildungsjahr, Erlangung des EFZ respektive EBA) Einschränkungen durch Behinderungen oder Teilleistungsstörungen aufzuheben oder zu verringern. Dabei werden die Bedingungen angepasst, unter denen Leistungsnachweise stattfinden (alle Formen von Prüfungen, Lernkontrollen, usw.).

³ Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs darf den betroffenen Lernenden weder benachteiligen noch bevorteilen. Insbesondere dürfen die Anforderungen, welche das zu prüfende Fach stellt, nicht abgeschwächt werden. Daher ist in den geprüften Handlungskompetenzbereichen die Reduktion des Lernstoffes, der Lernziele oder des Lehrplans nicht zulässig. Es handelt sich somit beim Nachteilsausgleich nur um technische oder organisatorische Massnahmen bei der Durchführung von Leistungsnachweisen.

⁴ Grundsätzlich wird unterschieden zwischen einem Nachteilsausgleich während der beruflichen Grundbildung und einem Nachteilsausgleich während des Qualifikationsverfahrens.

Art. 3 *a. Anspruchsberechtigung bezüglich Lehr- oder Wohnort*

¹ Anspruch auf Nachteilsausgleich haben:

- a. Lernende mit Lehrort im Kanton Obwalden während der beruflichen Grundbildung sowohl bei der Arbeit im Lehrbetrieb als auch in der Berufsfachschule und während den überbetrieblichen Kursen;
- b. Lernende mit Wohnort im Kanton Obwalden beim Besuch einer schulisch organisierten Grundbildung, einer Berufsmaturitätsschule respektive eines kantonalen Brückenangebotes.

Art. 4 *b. Anspruchsberechtigung bezüglich Diagnose*

¹ Bezugnehmend auf Art. 2 und vorbehalten der Bestimmung in Abs. 2 haben Lernende Anspruch auf Massnahmen für einen Nachteilsausgleich mit einer diagnostizierten:

- a. Sinnes-, Sprach- oder Körperbehinderung,
- b. Teilleistungsstörung (Legasthenie / Dyskalkulie),
- c. Aufmerksamkeitsdefizitstörung mit und ohne Hyperaktivität,
- d. Autismus-Spektrum-Störungen (grundsätzlich ohne geistige Behinderung).

² Das Prinzip der Verhältnismässigkeit (insbesondere bezüglich der etwaigen Kosten bestimmter Massnahmen) muss gewahrt bleiben.

Art. 5 *Wirksamer Nachteilsausgleich*

¹ Um grösstmögliche Wirksamkeit zu erzielen, sind die Massnahmen eines Nachteilsausgleichs in Absprache mit den beteiligten Parteien schriftlich zu vereinbaren. Bei Uneinigkeit entscheidet das Amt für Berufsbildung gemäss Art. 7 dieser Vollzugsrichtlinie.

Art. 6 *Massnahmen*

¹ Der Nachteilsausgleich kann verschiedene Massnahmen beinhalten wie:

- a. mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise und umgekehrt,
- b. Verlängerung der Zeitdauer, um einen Leistungsnachweis zu absolvieren,
- c. Anpassung der Prüfungsmedien oder der Form von Leistungsnachweisen,
- d. zur Verfügung stellen von spezifischen Arbeitsinstrumenten (Computer, Tonbandgerät, usw.),
- e. individuelle Pausengestaltung,

f. weitere Möglichkeiten (Begleitung durch eine Drittperson, spezieller Ort im Prüfungsraum, usw.).

² Ein Nachteilsausgleich wird nicht im Schulzeugnis beziehungsweise Notenausweis vermerkt.

Art. 7 *Zuständigkeit*

¹ Das Amt für Berufsbildung stellt mit einer zum Zeitpunkt der Antragstellung maximal zwei Jahre zurückliegenden Begutachtung den Anspruch auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs fest. Gutachten von Fachpersonen sind durch das Amt für Berufsbildung in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Neben der Diagnostik muss das Gutachten auch Informationen hinsichtlich der individuellen Auswirkungen der Diagnose sowie Massnahmenvorschläge gemäss Art. 6 dieser Vollzugsrichtlinien enthalten.

² Der SPD Obwalden erstellt keine Gutachten, bestätigt jedoch Diagnosen, welche er bereits während der Volksschule gestellt hat.

³ Das Amt für Berufsbildung entscheidet nach Anhörung der betroffenen Personen und unter Berücksichtigung allfälliger Gutachten über den Antrag zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs.

⁴ Grundsätzlich ist über die Art des Nachteilsausgleichs zwischen dem Amt für Berufsbildung und dem Lernenden, respektive den Erziehungsberechtigten Konsens im Sinne von Art. 5 Abs. 1 dieser Vollzugsrichtlinie anzustreben.

Art. 8 *Verfahren*

¹ Der Lernende reicht den Antrag (inkl. Gutachten) für einen Nachteilsausgleich beim Amt für Berufsbildung ein:

- a. während der beruflichen Grundbildung: spätestens bis zum 30. April des 1. Lehrjahres;
- b. für Lernende der kantonalen Brückenangebote und die Berufsmatura: beim Eintritt in das Brückenangebot oder in die Berufsmatura, spätestens jedoch beim Bekanntwerden von Einschränkungen der Leistungsfähigkeit durch eine Behinderung oder Teilleistungsstörung;
- c. im Qualifikationsverfahren oder während der Berufsmaturitätsprüfung: bis spätestens 30. November vor dem Qualifikationsverfahren oder der Berufsmaturitätsprüfung.

Art. 9 *Finanzierung der Massnahmen*

¹ Grundsätzlich gehören die Organisation und die Durchführung (berufliche Grundbildung und Qualifikationsverfahren) von Nachteilsausgleichsmassnahmen zum beruflichen Auftrag der beteiligten Lehrpersonen respektive der Experten.

² Sind Drittpersonen gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. f dieser Vollzugsrichtlinie beizuziehen, ist die Finanzierung während der beruflichen

Grundbildung in der Regel Sache der zuständigen Berufsfachschule. Die Finanzierung von Nachteilsausgleichsmassnahmen für das Qualifikationsverfahren ist in der Regel Sache des Amtes für Berufsbildung.

³ Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich müssen in finanzieller Hinsicht für die Trägerschaft zumutbar und verhältnismässig sein. Drittmittel (z.B. Finanzierung von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung usw.) sind beim zuständigen Träger zu beantragen.

Art. 10 *Inkrafttreten*

Diese Richtlinien treten auf den 1. August 2017 in Kraft.

Sarnen, 15. April 2017

Bildungs- und Kulturdepartement
Departementsvorsteher: Franz Enderli
Departementssekretär Stv.: Hugo Odermatt

¹ SR 151.3

² SR 412.10

³ SR 412.101